OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653291/4/KH**

Datum: **Linz, 12. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. August 2024, GZ: BHLLBSS-2024-7109/34-Ga, betreffend die Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 13. August 2024, GZ: BHLLBSS-2024-7109/34-Ga, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats für die Gruppe 1 gemäß § 3 Abs. 3 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) ab, da für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde bzw. Stellungnahmen (Haaranalyse auf EtG und illegale Suchtmittel und bei positiver Haaranalyse verkehrspsychologische Stellungnahme) vom Bf nach Anordnung mit Bescheid vom 16. Februar 2024 nicht binnen der ihm gesetzten Frist vorgelegt wurden.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf Nachstehendes vor: *„Am 14.06.2021,17:15 Uhr am B-Straße, Stadtauswärts, PKW Kennzeichen aaa (A) der Führerschein entzogen worden betreffend Alkohol am Steuer.*

*Die Straferkenntnis wurde am 07.09.2021 in Spruch genommen und eine Organstrafverfügung ausgehängt mit den Kosten von € 1.820,00.*

*Diese Organstrafverfügung wurde beglichen, und es folgten weitere Auflagen die von Ihnen vorgeschrieben sind.*

- *Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde*
- *Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie mit Bekanntgeben des untersuchten Arzt*
- *Verkehrspsychologische Stellungnahme bekannt zu geben*
- *Haaruntersuchung auf Ethylglucuronid (3 cm) sonst s.o.*

*Alle Eingebrachten Erfordernder wurden Eingebracht.*
*Die weiteren Abläufe wurden immer weiter Ausgedehnt und weitere Haaruntersuchungen durchgesetzt.*

*Auf Grund Meiner Haaruntersuchung wurden mir bis zum Zeitrahmen der Führerschein wieder erbracht.*
*Aber zu einem Befristeten Zeitrahmen von einem Jahr!*
*Diesbezüglich möchte Ich erklären das weder eine schriftliche noch mündliche Unterweisung mir gegenüber erbracht worden ist auf wessen Anhalt dies geschähen ist, weder Amtsärztlich noch Behördlich.*
*Es wurde mir vor Ort dieses Vorgelegt bei der BH-Linz-Land bei dem erhalt des Führescheins als Befristet für ein Jahr erbracht worden.*

*Ich habe den Antrag auf drei Monate des Führerscheins beantragt, und dieser wurde auf drei Monate verlängert da sich der Termin mit der letzten Haarprobe nicht übereingeschnitten hat.*

*Bei der letzten Kontrolle bei der Amtsärztlichen Untersuchung wurde die letzte Haaranalyse als negativ Beurteilung eingestuft.*

*Auf Grund der Belastung der Analyse wurde mir von der Amtsärztin ein Gutachten einer Psychologin vorgeschlagen, die dann entscheiden sollte ob ich die Erfordernden meiner Situation entsprechen.*
*Dies wurde erbracht von der Dr. med. C__ und der Behörde weiter geleitet.*

*Die Behörde beschuldigte mich das ich nicht Ordnungsgemäß gehandelt habe und und unterwirft mir bis zum letzten schreiben auf das Ich jetzt in Kenntnis nahm eine Stellungnahme abzugeben.*

*Ich möchte ihnen Folgende Sachlage Vorlegen!*

*Ich besitze meinen Führerschein so wie die Fahrerlaubnis seit meinen 18 Lebensjahr Insgesamt achtundzwanzig Jahre!*
*Weder in den letzten achtundzwanzig Jahren ist ein Verkehrsdelikt auf Unfall Beteiligung noch Mitwirkung-Behinderung - Alkoholisiert noch diesbezüglich Vorstrafenregister bekannt!*

*Die Abnahme des Führerscheins liegt auf der Grundlage das ich auf einer Roten Ampelgesteuerten Kreuzung im Stillstand das Handy auf einer Benachrichtigung in der Hand hielt.*
*Eine Zivile Streife hat mich an der Kreuzung aufmerksam gemacht mündlich das, das bedienen eines Handys auch im Stillstand Verboten ist.*
*Auf Grund dessen kam es zu einer Verkehrs Kontrolle und bei gründlicher Untersuchung wegen Alkohol am Steuer.*

*Ich bin mir bewusst meiner Straftat Alkoholisiert am Steuer beteiligt gewesen zu sein trage die volle Konsequenzen mit.*

*Da ich meinen Aufgaben in sämtlichen Auflagen erbracht habe und mir meiner selbst bewusst bin möchte ich mein vergehen als Verkehrsdelikt noch einmal in Kenntnis erbringen, weder ein Verkehrsteilnehmer noch ein Bürger wurde in Gefahr noch der Verkehr in Beeinträchtigung in gezogen worden.*
*Aus meiner Sicht ist es nach achtundzwanzig Jahren auf der Straße als Kavaliersdelikt und zu betrachten.*

*Ich möchte nochmals betonen, nehmen sie Rücksicht auf Menschen die weder einen geschadet noch in Schwierigkeiten gebracht haben - verletzt - weder verfolgt sondern nur Steuerzahler sind in dem System.*

*Darum bitte ich sie höflichst meinen Einspruch wahr zu nehmen und verbleibe […]*"

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 (ON 3) aufgefordert, binnen 6 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Haaranalyse auf EtG, eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

5. Der Bf hat bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung keine Stellungnahmen oder Befunde vorgelegt und ist auch nicht anderweitig mit dem Verwaltungsgericht in Kontakt getreten.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2021, GZ VerkR21-402-2021/LL, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen, da er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt hatte (BAK 1,6 Promille). Weiters wurde er aufgefordert, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen und es wurde ihm eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG) aufgetragen.

Am 24. September 2021 unterzog sich der Bf der amtsärztlichen Untersuchung, wobei die von ihm vorgelegte Haaranalyse mit einem Wert von 155 pg/mg EtG einen exzessiven Alkoholkonsum nahelegte, weshalb ihm mit Bescheid vom 14. April 2022 zusätzlich die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen wurde.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juni 2022, GZ: 219508-2022, wurde die Lenkberechtigung des Bf bis 15. Juli 2023 befristet und vierteljährliche Haaranalysen auf EtG sowie eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Die Haaranalysen vom August 2022 sowie November 2022 blieben ohne Nachweis auf EtG, die Haaranalyse vom März 2023 ergab einen Wert von 70 pg/mg EtG. Die Amtsärztin informierte den Bf, dass für den Fall einer Haaranalyse mit neuerlich hohem Wert eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen sei.

Am 30. Mai 2023 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats. Die belangte Behörde forderte den Bf in der Folge zur amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ auf.

Eine Haaranalyse vom Juni 2023 zeigte einen EtG-Wert von 58 pg/mg und die Amtsärztin überwies den Bf im Juli 2023 zu einem Facharzt für Psychiatrie, da aus ihrer Sicht eine fachärztliche Stellungnahme zur Abklärung des Vorliegens eines schädlichen Gebrauchs oder einer Abhängigkeit des Bf von Alkohol notwendig war.

Der Bf wurde im November 2023 schriftlich von der belangten Behörde informiert, dass bis 15. Jänner 2024 eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen sei.

Der Bf legte in der Folge eine Stellungnahme einer Fachärztin für Psychiatrie vom 30. Jänner 2024 vor, gemäß der „schädlicher Konsum von Alkohol" vorlag und der Bf als befristet (bedingt) geeignet zum Lenken von KFZ eingestuft wurde und hiefür die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eines Abstinenznachweises über zumindest 3 Monate mittels Haaranalyse sowie ein lückenloser Abstinenznachweis für die Dauer der Befristung gefordert wurde.

Die belangte Behörde forderte den Bf sodann mit Bescheid vom 16. Februar 2024, GZ: BHLLBSS-2024-6915/22, auf, eine Haaranalyse auf EtG und illegale Suchtmittel und im Fall eines positiven Befundes der Haaranalyse eine verkehrspsychologische Stellungnahme für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorzulegen. Der Bf legte diese Befunde nicht vor.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2024 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sein Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikates abzuweisen sei, da wegen fehlender Befunde die Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ nicht möglich sei, und räumte ihm eine 14-tätige Stellungnahmefrist ein. Der Bf machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vom Bf angefochtene Bescheid.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 (ON 3) aufgefordert, binnen 6 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Haaranalyse auf EtG, eine fachärztlich-

psychiatrische Stellungnahme sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

Der Bf hat bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung keine Stellungnahmen oder Befunde vorgelegt und ist auch nicht anderweitig mit dem Verwaltungsgericht in Kontakt getreten.

Die Lenkberechtigung des Bf ist mittlerweile durch Ablauf der Befristung erloschen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den mit dieser vorgelegten Behördenakt sowie in einen ebenso vorgelegten behördlichen Vorakt und durch Übermittlung des Aufforderungsschreibens vom 10. Dezember 2024 (ON 3) an den Bf.

Da – mangels Vorlage der vom Bf angeforderten Befunde bzw. Stellungnahmen - – bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die im Übrigen auch von keiner Partei beantragt wurde - abgesehen werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Akt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat vor Erteilung der Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche

Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 FSG erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

Nach § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im Rahmen einer Befristung seiner Lenkberechtigung nach einem Alkoholdelikt die Vorlage von Haaranalysen auf EtG vorgeschrieben, deren Ergebnis es aufgrund der Höhe der festgestellten EtG-Werte eine Abklärung notwendig machte, ob ein schädlicher Gebrauch oder eine Abhängigkeit des Bf von Alkohol vorliegt.

Die bereits im Juli 2023 behördlich angeforderte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme legte der Bf erst Ende Jänner 2024 vor. Darin ging die Fachärztin für Psychiatrie von einem „schädlichen Konsum" von Alkohol aus und befürwortete eine lediglich befristete Erteilung der Lenkberechtigung im Fall einer entsprechenden verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines Abstinenznachweises mittels Haaranalyse, weiters empfahl sie einen lückenlosen Abstinenznachweis während des gesamten Befristungszeitraums.

Infolge dessen forderte die belangte Behörde den Bf mit Bescheid vom 16. Februar 2024 auf, eine Haaranalyse auf EtG und illegale Suchtmittel und im Fall eines positiven Befundes der Haaranalyse eine verkehrspsychologische Stellungnahme für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorzulegen.

Da der Bf diese Befunde nicht vorlegte, gewährte die belangte Behörde im Juni 2024 nochmals dahingehend Parteiengehör, dass wegen fehlender Befunde die Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken nicht möglich sei,

weshalb der Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats abzuweisen sei, und räumte dem Bf eine 14-tägige Stellungnahmefrist ein. Dieser machte davon keinen Gebrauch. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vom Bf angefochtene Bescheid.

2.2. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ zu beurteilen, wobei der Bf laut der letzten von ihm vorgelegten Stellungnahme – der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom Jänner 2024 – aus Sicht der Fachärztin für Psychiatrie nur für den Fall, dass eine entsprechende verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine auf EtG negative Haaranalyse vorgelegt wird, befristet zum Lenken geeignet wäre. Ein amtsärztliches Gutachten konnte aufgrund des Fehlens dieser Befunde bzw. Stellungnahmen nicht erstellt werden, weshalb die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Im Beschwerdeverfahren wurde dem Bf in der Folge eine Haaranalyse auf EtG, eine verkehrspsychologische sowie eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme aufgetragen.
Die Haaranalyse wurde sowohl von der Amtsärztin der belangten Behörde, als auch von der Fachärztin für Psychiatrie in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2024 gefordert, wobei der diesbezüglich letzte Befund vom Juni 2023 stammt, weshalb eine aktuelle Haaranalyse jedenfalls notwendig ist.
Zur Notwendigkeit der (neuerlichen) Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme bzw. der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist auf § 2 Abs. 4 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verweisen, gemäß dem bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist.

Auch im Beschwerdeverfahren legte der Bf die geforderten Stellungnahmen bzw. Befunde trotz schriftlicher Aufforderung nicht vor.

Die Lenkberechtigung des Bf ist mittlerweile durch Ablauf der Befristung erloschen.

2.3. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur trifft in einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur).

Der Beschwerdeführer hat trotz Gewährung einer ausreichenden Frist weder eine Haaranalyse auf EtG, noch eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, noch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt. Somit hat er trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht nicht daran mitgewirkt

und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt.

Da die Lenkberechtigung des Bf allerdings aufgrund des Ablaufs der Befristung mittlerweile erloschen ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing